

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte in der Ausführungsart „Limithandel Commerzbank“

Stand: 3. Oktober 2017

Wenn Sie die Ausführungsart „Limithandel Commerzbank“ wählen, gelten folgende von den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen der Commerzbank (im folgenden „Bank“) abweichende Regeln:

I. Bedingung für den Geschäftsabschluss

Die Bank stellt für Wertpapiere an börslichen und/oder außerbörslichen Handelsplätzen laufend Preisangebote („Quotes“) ein, zu denen die Bank zum Verkauf (Briefkurs) bzw. zum Kauf (Geldkurs) des jeweiligen Wertpapiers bereit ist. Ein Geschäft kommt zustande, wenn während der Geltungsdauer Ihres Auftrags Ihr mit dem Auftrag verbundenes Preislimit und die Quotierung der Bank zur Deckung kommen („Quotierungskurs“). Sollten Sie Ihren Auftrag nicht mit einem Preislimit versehen (sog. „Market Order“), kommt das Geschäft auf Basis des nächstmöglichen Brief- bzw. Geldkurses der Bank zustande.

Hinweis: Eine Pflicht zur Quotierung durch die Bank besteht nicht.

II. Preis

Zu zahlen ist bei Kauf der Quotierungskurs zuzüglich der Ausführungsprovision, die gemäß dem mit Ihnen vereinbarten Depotpreismodell bei Kommissionsgeschäften in solchen Wertpapieren anfällt. Bei Verkauf erhalten Sie den Quotierungskurs abzüglich der vereinbarten Ausführungsprovision. Fremdkosten (Börsenspesen, Maklercourtage) entstehen in beiden Fällen nicht.

III. Aufhebungsrecht

Bei nicht marktgerechten Preisen (Mistraderegulierung) für Aktien, Optionscheinen, Aktienanleihen, Zertifikaten und in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen:

- (1) Beide Parteien – Sie und die Bank – haben ein Recht zur Aufhebung des Geschäfts, wenn das Geschäft zu einem nicht marktgerechten Preis zustande kommt (= „Mistrade“) und eine der Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - (i) eines Fehlers im technischen System der Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - (ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Aktien, ETFs und Investmentfonds wie folgt bestimmt:
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 10 muss die Abweichung mindestens 2 % betragen,
 - bei einem Referenzpreis $<$ EUR 10 muss die Abweichung mindestens 1 % betragen.
- (4) Bei Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten wird die erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wie folgt bestimmt:
 - (i) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem Referenzpreis $>$ EUR 0,40 muss die Abweichung entweder
 - mehr als EUR 2,00 oder
 - mindestens 10 % betragen

bei einem Referenzpreis \leq EUR 0,40 muss die Abweichung entweder

- mehr als EUR 0,02 oder
- mindestens 10 % betragen

- (5) Bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, wird die erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wie folgt bestimmt:
 - bei einem Referenzpreis $>$ 101,50 %, muss die Abweichung mindestens 2,0 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis \leq 101,50 % und $>$ 60 %, muss die Abweichung mindestens 2,0 % des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis \leq 60 % und $>$ 30 %, muss die Abweichung mindestens 1,5 % des Kurswertes betragen,
 - bei einem Referenzpreis \leq 30 %, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkte betragen.
- (6) Referenzausführungsplatz kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei der Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Ist kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermittelt oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Preis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Im Falle eines Dissenses kann verlangt werden, eine Preisberechnung durch einen Dritten vorzunehmen.
- (7) Form und Frist der Meldung
 - (i) Ein Geschäft kann und muss als Mistrade durch Sie oder durch die Bank unverzüglich nach Feststellung, spätestens bis zum Ablauf des 3 Bankarbeitstages nach dem jeweiligen Handelstag durch mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung an die andere Seite geltend gemacht werden (Mistrade-Meldung). Eine mündliche Meldung ist nachfolgend schriftlich zu begründen.
 - (ii) Die schriftliche Begründung muss enthalten:
 - Bezeichnung Wertpapier
 - Anzahl
 - Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte
 - gehandelten Volumen
 - gehandelten Preisen
 - Angabe zur Berechnung des marktüblichen Preises
 - die für eine fehlerhafte Preisfeststellung maßgeblichen Tatsachen

Sie können eine Mistrade-Meldung über Ihren Bankbetreuer einreichen oder telefonisch direkt an die Bank richten. Die Bank hat dazu eine kostenfreie Rufnummer eingerichtet

 - Rufnummer: 069 136 47845
 - Servicezeiten: Wochentags von 8:00 bis 18:00 Uhr
- (8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch die Bank bzw. sofern eine Stornierung nicht möglich ist, durch die Buchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Kunde und Bank.
- (9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.